

Nr. 10198 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

**Allgemeine Beförderungsbedingungen
der NordWestBahn GmbH**

gültig ab

15. Februar 2014

Herausgeber:
NordWestBahn GmbH
Alte Poststr. 9
49074 Osnabrück

Allgemeine Beförderungsbedingungen der NordWestBahn GmbH

§ 1	Geltungsbereich	S 03
§ 2	Fahrkarten.....	S 04
§ 3	Ungültige Fahrkarten	S 06
§ 4	Erhöhtes Beförderungsentgelt / Datenspeicherung.....	S 07
§ 5	Fahrpreise	S 08
§ 6	Gruppen / Fahrradmitnahme	S 09
§ 7	Verhalten der Fahrgäste	S 09
§ 8	Beschwerden	S 11
§ 9	Gerichtsstand.....	S 12

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABN) gelten für die Beförderung von Reisenden und Reisegepäck durch die NordWestBahn GmbH (NWB) auf allen von ihr im Schienenverkehr und im von ihr bestellten Schienenersatzverkehr befahrenen Strecken soweit keine der unter Punkt 2 c und d genannten Bestimmungen vorrangig zur Anwendung kommen. Eine Beschränkung auf bestimmte Produktklassen der NWB gibt es nicht. Für Reisen im Rahmen des Reiseprogrammes „Streifzüge“ gelten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reisen.
2. Für die o.g. Leistungen gelten die
 - a. Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt der EG L 315, S. 14 bis 41,
 - b. die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), Abschnitte I bis IV,
 - c. soweit einschlägig: die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs, die Beförderungsbedingungen für den Nahverkehr NRW, die Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif und die weiteren Ver-

bundtarife für Fahrten, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft oder für Fahrten, die im Rahmen des verbundraumübergreifenden NRW-Tarifs stattfinden und die nachfolgenden Bedingungen, sofern sie nicht durch die §§ 2 ff. ABN geändert, aufgehoben oder ergänzt werden:

- d. die „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)“, die Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG, die „Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)“, „Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnen in Deutschland (BB Anstoßverkehr)“ die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)“, die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard (BahnCard)“ sowie die „Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)“ in ihren jeweils gültigen Fassungen;
 - e. die Bedingungen der §§ 145 ff. des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung für die Nutzung von Zügen Nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE) durch schwer behinderte / schwerkriebsbeschädigte Menschen i.S.d. SGB IX;
3. In der Weserbahn wird das Weserbahn-Kombiticket des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont zwischen Rinteln und Elze anerkannt.

§ 2 Fahrkarten

1. Fahrkarten müssen vor Fahrtantritt oder, sofern der Zug über Fahrkartenautomaten verfügt, beim Betreten des Fahrzeuges an den im Zug befindlichen Fahrkartenautomaten erworben werden. Ein Fahrkartenverkauf findet im Zug nur dann durch Personal der NWB statt, wenn ein Verkauf von Fahrkarten in den Zügen grundsätzlich vorgesehen und ein Erwerb an den Automaten aus technischen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall hat der Reisende das Zugpersonal der Fahrscheinprüfung unaufgefordert darauf hinzuweisen, dass er keine gültige Fahrkarte hat.
2. Als Fahrkarten gelten auch die Semestertickets der verschiedenen Universitäten, sofern sie den Streckenabschnitt beinhalten sowie sonstige Tickets, sofern sie von der NWB als Fahrkarte anerkannt sind.
3. Kann der Fahrkartenautomat eine Fahrkarte für das gewünschte Reiseziel nicht anbieten, ist ein DB-Antrittsfahrschein zu lösen. Dieser wird in

den Zügen der DB AG auf einen regulären Fahrschein zum Normalpreis angerechnet.

4. Fahrkarten für Züge der Produktklasse ICE und IC sowie Fahrradfahrkarten für die Produktklassen ICE oder IC/EC werden nicht durch die Automaten der NWB verkauft.
5. Die Fahrkarten sind von dem Reisenden vor Antritt der Fahrt selbstständig an den dafür vorgesehenen Fahrkartenentwertern zu entwerthen, sofern der Tarif eine Entwertung vorsieht. Sollte dies aufgrund eines Defektes oder einer Störung des Fahrkartenentwerthers nicht oder nicht korrekt möglich sein, meldet sich der Reisende unaufgefordert unmittelbar bei der Fahrscheinprüfung bei dem Zugpersonal, um die erforderliche Entwertung nachzuholen. Bei Mehrfahrkarten ist für jede Fahrt jedes Reisenden jeweils ein Entwertungsfeld zu entwerthen. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung seines Fahrscheins zu überzeugen.
6. Müssen Fahrkarten oder Kundenkarten vom Fahrgast ausgefüllt werden, sind lateinische Buchstaben und arabische Ziffern zu verwenden. Das Ausfüllen hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
7. Der Reisende hat das Fahrgeld grundsätzlich passend bereit zu halten. Das NWB Zugbegleitpersonal wechselt höchstens Banknoten bis zu 20 Euro, sofern der jeweilige Mitarbeiter über ausreichend Wechselgeld verfügt. Ein Anspruch des Reisenden auf das Wechseln von Banknoten oder das Ausstellen von Überzahlungsgutscheinen besteht dabei nicht. Kann der Reisende mangels passenden Fahrgeldes keine Fahrkarte erwerben, ist das NWB Personal dazu berechtigt, von dem Reisenden ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu verlangen.
8. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Fahrzeugs als beendet.

9. Für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten wird nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.
10. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
11. Ein Anspruch auf die Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und sofern die zur Verfügung stehenden Kapazitäten hierfür ausreichen. Kommt der Reisende einer o.g. Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 4 bleibt unberührt.

§ 3 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c. eigenmächtig geändert sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt wird,
 - h. einlamiert oder in anderer Weise so bearbeitet wurden, dass die Fahrkarte nicht geprüft werden kann,
 - i. nicht ausgedruckt worden sind, sofern ein Ausdruck vorgeschrieben ist.
 - j. nicht entwertet sind, sofern eine Entwertung vorgesehen ist.

Ungültige Fahrkarten im Sinne des § 3 Abs.1.Buchstabe j. werden nur dann eingezogen, wenn die Fahrkarte trotz Aufforderung des Zugbegleiters nicht entwertet wird.

2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Semestertickets sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, werden jedoch nicht eingezogen.
3. Eine Fahrkarte, die auf eine bestimmte namentlich genannte Person ausgestellt ist, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Inhaber einen mit Lichtbild versehenen Personenausweis, der ihn als Berechtigten identifizierbar macht, nicht vorlegt.
4. Die Einziehung der Fahrkarte wird auf der Bescheinigung zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgelts schriftlich bestätigt. Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche des Reisenden wegen einer zu Recht eingezogenen Fahrkarte bestehen nicht.

§ 4 Erhöhtes Beförderungsentgelt / Datenspeicherung

1. Ein Reisender ohne gültigen Fahrausweis ist gem. § 12 EVO zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt derzeit nach § 12 Abs. 2 mindestens 40 €, nach § 12 Abs. 3 und 4 EVO sind ermäßigt 7 € zu zahlen. Eine Ermäßigung des Erhöhten Beförderungsentgelts gem. § 12 Abs. 3 EVO kommt nur bei persönlichen, nicht dagegen bei übertragbaren Fahrausweisen in Betracht. Ein erhöhtes Beförderungsentgelt ist insbesondere zu entrichten, wenn der Reisende
 - a. bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder bei einer Überprüfung nicht vorlegt,
 - b. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich nach § 2 Abs. 1 entwertet hat oder entwerten ließ, sofern eine Entwertung gemäß der Tarifbestimmungen erforderlich ist,
 - c. eine Fahrkarte, die nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt,
 - d. für einen mitgeführten Hund und, soweit nach dem Tarif erforderlich, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrrad und sonstige Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann.

2. Ein erhöhtes Beförderungsentgelt wird nicht erhoben, wenn der Reisende beweisen kann, dass das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.
3. Das Erhöhte Beförderungsentgelt deckt das Beförderungsentgelt für die Beförderung von der Einstiegshaltestelle des Reisenden bis zum Feststellungsort ab. Es berechtigt nicht zur Weiterfahrt. Die Kosten der Weiterfahrt werden, sofern der Fahrgast das Fahrzeug an der Kontrollhaltestelle nicht verlässt oder verlassen muss, zusammen mit dem erhöhten Beförderungsentgelt dem Fahrgast in Rechnung gestellt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 15 € erhoben. Dem Reisenden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist. Es bleibt der NWB unbenommen, die offenen Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen oder anderweitig zu verfolgen. Die NWB ist ebenso berechtigt, die Forderung an ein drittes Unternehmen zu verkaufen (Factoring). Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.
5. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Daten der Reisenden ohne gültigen Fahrausweis werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet. Weist sich der Reisende auf Verlangen nicht aus, ist das NWB-Personal berechtigt, ein Lichtbild vom Reisenden zu fertigen.
6. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Fahrpreise

1. Im Vorverkauf kann der Reisende, etwa bei den Vorverkaufsstellen der NWB, Servicecentern der Deutschen Bahn oder Agenturen, sämtliche Fahrkarten der „BB Personenverkehr“ erwerben. Bei Verkauf über Au-

tomaten können Fahrkarten nur zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt erworben werden. Die Ausgabe von Fahrkarten für ICE, IC/EC, Nachtzug oder sonstige Angebote der DB Fernverkehr erfolgt bei Verkauf über Automaten der NWB nicht. Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der Wagenklasse festgesetzte Entgelt.

2. Werden Fahrkarten auf Rechnung erworben, so wird die Rechnung mit Zugang sofort zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung keine anderen Angaben enthält. Kommt der Fahrgast mit der Zahlung in Verzug, wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr von 15 € erhoben. Dem Reisenden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

§ 6 Gruppen / Fahrradmitnahme

1. Gruppenreisen von mehr als sechs (6) Personen müssen einen (1) Werktag vor Reiseantritt bei der NWB angemeldet werden. Hierdurch erwirbt der Reisende keinen Anspruch auf einen fest reservierten Sitzplatz.
2. Für Fahrradgruppen ab fünf (5) Personen wird eine vorherige Anmeldung (spätestens einen (1) Tag vor Reiseantritt) empfohlen. Hierdurch erwerben die Reisenden keinen Anspruch auf einen festen Sitz- oder Fahrradstellplatz. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen möglich. Die Beförderung von Fahrrädern kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Zugpersonal.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a. sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetzt geltendes oder gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - g. in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - h. beschuhte Füße auf die Sitzkissen zu legen,
 - i. Fahrräder, Rollschuhe (Inlineskates, Rollerblades), Rollbretter (Skateboards, Waveboards, Kickboards) und ähnliche Geräte im Zug zu benutzen,
 - j. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Lautsprechern zu benutzen,
 - k. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Fahrgäste stört,
 - l. Musikinstrumente zu benutzen,
 - m. Nothilfemittel wie die Notbremse oder die Türnotentriegelung einzusetzen, wenn weder eine Gefahr für ihn selbst noch für einen anderen Mitreisenden, andere Personen oder den Zug vorliegt.
3. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Für Kinder und Jugendliche muss auf Verlangen ein Personalausweis mit Lichtbild vorgelegt werden, der ihr Geburtsdatum oder Alter ausweist.

5. Das Mitführen von orthopädischen Hilfsmitteln ist kostenfrei, wenn der Reisende bei der Fahrscheinkontrolle eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, dass er auf das Mitführen dieses orthopädischen Hilfsmittels angewiesen ist.
6. Verletzt ein Fahrgast die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 40 € verpflichtet. Setzt er den Verstoß trotz Ermahnung fort, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises besteht nicht. Das Personal der NWB ist zudem berechtigt, gegen einen Fahrgast, der ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird oder gegen die ihm nach den Absätzen 1 bis 5 obliegenden Pflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung fortsetzt, ein Hausverbot auszusprechen.
7. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40 €; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Dem Reisenden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.
8. Bei der unerlaubten Betätigung von Nothilfemitteln hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, einen Betrag in Höhe von 200 € als Vertragsstrafe zu zahlen.
9. Die in den Absätzen 6, 7 und 8 bezeichneten Ansprüche des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast innerhalb einer Woche nach der Beanstandung zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 15 € erhoben. Dem Reisenden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist. Es bleibt der NWB unbenommen, die offenen Forderungen einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen oder anderweitig zu verfolgen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.

§ 8 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an die NWB, Beschwerdestelle, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück, zu richten. Diese Beschwerdestelle ist zugleich Beschwerdestelle i. S. v. Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen

Parlaments und des Rates von 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Die Arbeitssprache der Beschwerde-stelle ist deutsch.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedin-gungen ergeben, ist der Firmensitz der NWB.